

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

11/2025

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

Änderungen zum Jahresbeginn 2026

Mit 1. Jänner 2026 treten im Bereich der Personalverrechnung zahlreiche wesentliche Änderungen in Kraft. Wir haben diese für Sie zusammengefasst. Sie haben dazu noch Fragen? Wir stehen Ihnen zur Verfügung.

SV-Meldung

Arbeitgeber müssen ab 1. Jänner 2026 bei der Anmeldung bei der Sozialversicherung das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit angeben.

Geringfügigkeitsgrenze

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für 2026 beträgt auch weiterhin € 551,10. Es wird bei einigen Dienstnehmern aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen erforderlich sein, die Wochenarbeitszeit zu reduzieren.

Erhöhungen ab 2026

Höchstbeitragsgrundlage: von € 6.450,00 (2025) auf € 6.930,00

Pendlereuro: von € 2,00 (2025) auf € 6,00

Zuverdienst bei Bezug von Arbeitslosengeld

Ab 2026 wird die allgemeine Zuverdienstmöglichkeit generell gestrichen. Künftig müssen sich arbeitslose Personen zwischen Arbeitslosengeld und geringfügiger Beschäftigung entscheiden – beides gleichzeitig ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt.

Bestehende geringfügige Jobs sind bis spätestens 31. Jänner 2026 zu beenden, wobei nur in wenigen Ausnahmefällen eine Fortführung möglich ist.

Teilpension

Diese Regelung erlaubt es Arbeitnehmern (vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitgebers) mit Pensionsanspruch ihre Arbeitszeit zu reduzieren (25% bis 75%) und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Es soll ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Bei der Teilpension ist ein höherer Zuverdienst (über der Geringfügigkeitsgrenze) erlaubt.

Arbeit und Pension können flexibel kombiniert und die spätere Gesamtpension durch weitere Versicherungszeiten erhöht werden.

Korridor pension

Das Mindestantrittsalter steigt für Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, schrittweise von 62 auf 63 Jahre und die erforderliche Versicherungszeit erhöht sich schrittweise von 480 auf 504 Monate (42 Jahre).



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

www.partner-treuhand.at

we are social

**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

TIPPSkompakt

Altersteilzeit

Bei bereits bestehenden und ab 1. Jänner 2026 neu beginnenden Altersteilzeiten besteht ein Nebenbeschäftigungsverbot.

Eine Nebenbeschäftigung ist beim AMS zu melden. Wird die unzulässige Nebenbeschäftigung nicht bis zum 30. Juni 2026 beendet, so droht eine Rückforderung des AMS-Geldes und eine Rückabwicklung der Altersteilzeit.

Altersteilzeit kontinuierlich

Für neue Altersteilzeitanträge wird die Laufzeit von 5 Jahren schrittweise auf 3 Jahre (bis 2028) verkürzt. Die Förderung des Lohnausgleichs beträgt 80 % (statt 90 % bis 2025). Die Mindestversicherungzeiten werden auf erforderliche 17 in den letzten 25 Jahren angehoben.

Weiterbildungszeit bzw. Weiterbildungsteilzeit

Ersetzt die bisherige Bildungskarenz und wird wesentlich eingeschränkt. Der Fokus liegt auf weniger qualifizierten Mitarbeitern. Zugangsvoraussetzung ist eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten (bisher 6 Monate) beim aktuellen Arbeitgeber.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen mindestens 20 Wochenstunden umfassen mit stärkerer Nachweispflicht des Erfolgs. Ab einem gewissen Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers kommt es zu einer Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten der Förderung in Höhe von 15%. Die Weiterbildungszeit im Anschluss an eine Elternkarenz ist ausgeschlossen.

Freie Dienstnehmer I

Ab 1. Jänner 2026 sind Kollektivverträge für freie Dienstnehmer möglich. Auch die Einbeziehung von freien Dienstnehmer (in Bezug auf Honorar und Auslagenersatz) in bestehende Kollektivverträge wird möglich sein.

Freie Dienstnehmer II

Für neue Dienstverhältnisse ab dem 1. Jänner 2026 gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Beginn und verlängert sich ab dem 2. Dienstjahr auf 6 Wochen. Die Kündigung kann zum 15. und Letzten eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Im ersten Monat kann eine Probezeit vereinbart werden.

Trinkgeldpauschale im Gastgewerbe

Diese ist ab 2026 österreichweit einheitlich. Für Mitarbeiter, die selbst kassieren, beträgt die Pauschale monatlich € 65, für Mitarbeiter ohne Inkasso liegt die Pauschale bei € 45 pro Monat. Eine Aliquotierung bei Teilzeitarbeit ist vorgesehen. Diese Pauschale gilt unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Trinkgeldes, auch wenn über Kreditkartenzahlungen höhere Trinkgelder belegt sind. Sind die Trinkgelder nachweislich niedriger als das Pauschale, dann kann das niedrigere tatsächliche Trinkgeld angesetzt werden.

WICHTIG

Bitte geben Sie uns die Tele(Homeoffice)-Tage zur Abrechnung der Lohnverrechnung Dezember bekannt. Ansonsten ist die Lohnverrechnung kostenpflichtig aufzurollen. Ab 26 Tele(Homeoffice)-Tagen können diese in der Arbeitnehmerveranlagung (Werbungskosten) geltend gemacht werden. Bei 100 Tele(Homeoffice)-Tagen ist die steuerfreie Telearbeitspauschale ausgeschöpft.

Unser TIPP

Wo liegen derzeit die Schwerpunkte bei einer GPLB-Prüfung?

Schmutzzulagen: Sollte der Dienstgeber die Reinigung der Arbeitskleidung übernehmen, verbleibt lediglich ein geringer Anteil der Schmutzzulage steuerfrei.

Bereich KFZ: Bitte melden Sie jeden Fahrzeugwechsel umgehend Ihrer Sachbearbeiterin in der Lohnverrechnung.